

Trägerschaft "sicuro"

Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das Bauhauptgewerbe



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz Bau

Basisdokument

Klasse 41 A

Kontaktstelle:

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des Schweizerischen Baumeisterverbandes
Weinbergstrasse 49, Postfach 8035 Zürich
Tel. 044 258 82 31, Fax 044 258 83 21

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Geltungsbereich	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Branchenstruktur und -Organisation	4
3. Leitbild und Ziele	5
3.1 Grundsätze, Leitgedanken	5
3.2 Ziele	5
3.2.1 Allgemein	5
3.2.2 Branchenziele	5
4. Konzept der Branchenlösung	6
4.1 Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung	6
4.2 Organisation von "sicuro"	6
4.2.1 Trägerschaft "sicuro"	6
4.2.2 Sektionen / Regionen, Fachverbände und beigetretene Verbände	7
4.2.3 Paritätische Berufskommission	8
4.2.4 Unternehmen (oder Baustelle im Fall der ARGE)	8
4.2.5 Arbeitsgemeinschaften / Schnittstellen	8
4.2.6 ASA-Beizug	9
4.3 Umsetzung von "sicuro"	9
4.3.1 Finanzierung	9
4.3.2 Ausbildung	9
4.3.3 Organisationshandbuch	10
5. Durchführung	11
5.1 Kontrolle	11
5.2 Vermittlungsinstanzen	11
5.3 Inkraftsetzung	12

Anhang

A1 Rechtliche Grundlagen	
A2 Organigramm von "sicuro"	
A3 Modulblätter	
A4 Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit	

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das Arbeitsgesetz (ArG) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) geben vor, dass der Arbeitgeber für die Sicherheit in seinem Unternehmen verantwortlich ist. Der Gesetzgeber konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen muss, wenn dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer notwendig ist. Die Art des Bezugs wird in der Richtlinie Nr. 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission (EKAS) über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) geregelt, während die Ausbildung dieser Spezialisten in der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vorgegeben wird. Die ASA-Richtlinie ermöglicht Branchenlösungen, in denen die Gewährleistung der geforderten Sicherheitsvorkehrungen für ganze Branchen geregelt wird. Das Bauhauptgewerbe macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das BHG ist seit dem 15. Juli 1997 in Kraft und wurde an der Mitgliederversammlung der Trägerschaft vom 29. Oktober 2002 in "sicuro" umbenannt. Seit der Inkraftsetzung wurde "sicuro" durch Publikationen oder anlässlich von Verbandsanlässen landesweit bekannt gemacht. Aufgrund der Anzahl ausgebildeter Kontaktpersonen Arbeitssicherheit darf angenommen werden, dass eine überwiegende Mehrheit der Verbandsfirmen "sicuro" umsetzt.

2. Geltungsbereich

2.1 Allgemeines

"sicuro" gilt für das Bauhauptgewerbe gemäss der Definition des Prämientarifs der obligatorischen Berufsunfallversicherung (BUV) für die Klasse 41 A. Diese umfasst Unternehmen, die Arbeiten des Bauhauptgewerbes (wie Erd-, Maurer-, Beton-, Belags-, Steinhauerarbeiten) ausführen, Felsmaterial gewinnen oder Bauelemente aus Beton herstellen.

"sicuro" ist gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung (1997) für folgende Unternehmen bindend:

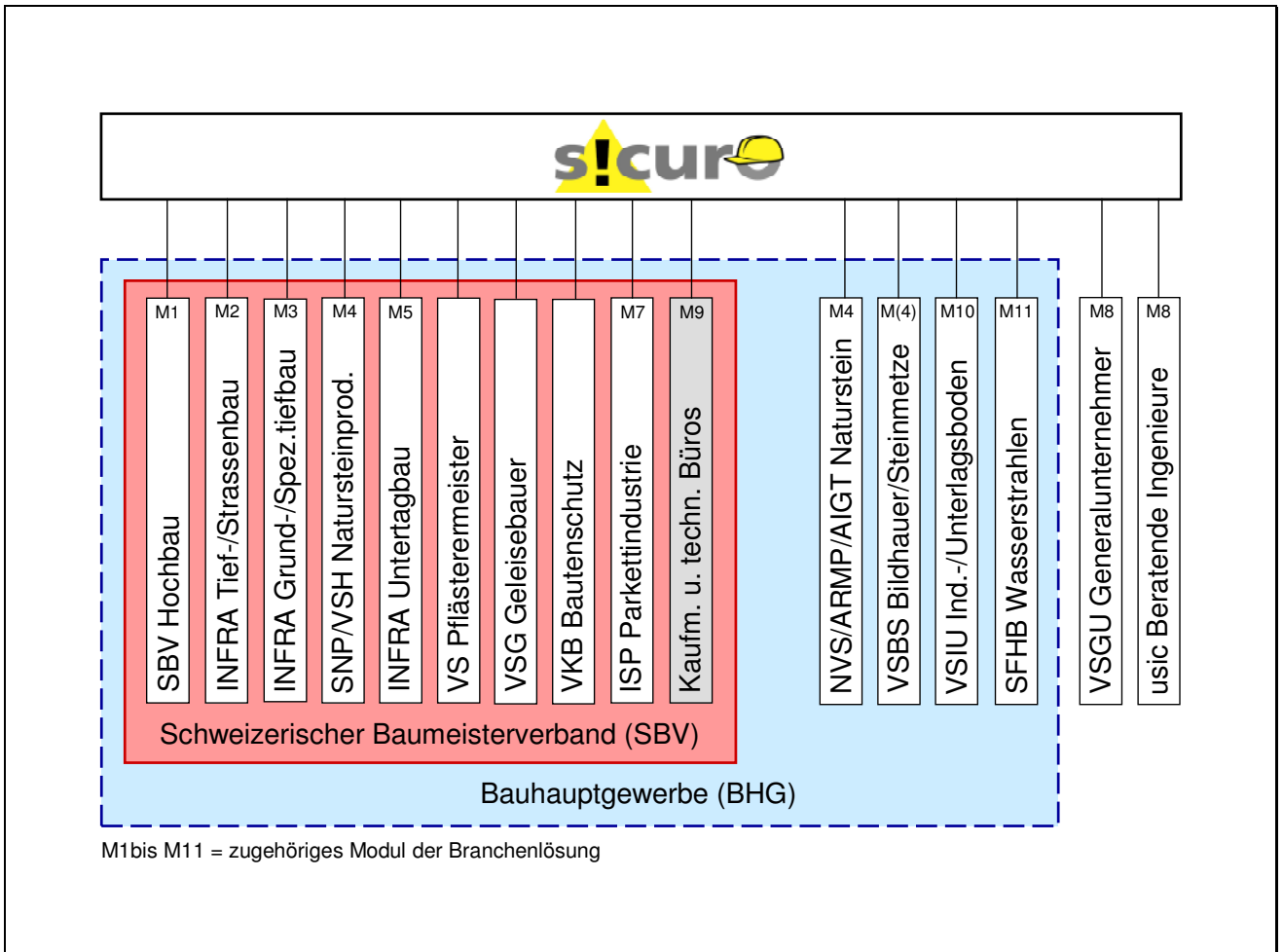
- Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV)
- Anschlusspartner des geltenden Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (Landesmantelvertrag (LMV)).

Weitergehende Lösungen sind zulässig.

Unternehmen des Bauhauptgewerbes, die nicht in den obgenannten Geltungsbereich fallen (Nichtverbandsmitglieder), können "sicuro" übernehmen. In begründeten Fällen kann die Trägerschaft die Übernahme verweigern. Auch Verbänden, die dem Bauhauptgewerbe nahe stehen, ist der Beitritt zu "sicuro" nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung möglich.

2.2 Branchenstruktur und -Organisation

Die Branche besteht im Wesentlichen aus dem SBV und den dazugehörigen Fachverbänden sowie andern Verbänden, bei denen zahlreiche Mitglieder der Klasse 41 A zugeteilt sind und aus Nichtmitgliedern, die der Klasse 41 A zugehören. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Sparten bzw. Fachverbänden und den beigetretenen Verbänden sind aus den Modulblättern im Anhang ersichtlich.



Legende:

SBV Schweizerischer Baumeisterverband
 INFRA Fachverband INFRA
 SNP Schweizer Naturstein Produzenten

VSH Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche
 VS Pfl. Verband Schweizerischer Pflästerermeister
 VSG Vereinigung Schweiz. Geleisebauunternehmer
 VBK Schweiz. Verband Bautenschutz-Kunststoffe im Bau
 ISP Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkettindustrie

NVS Naturstein-Verband Schweiz
 ARMP Association romande des métiers de la pierre
 AIGT Associazione industrie dei graniti marmi e pietre naturali del Ticino
 VSBS Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister
 VSIU Verband Schweizer Ind.- u. Unterlagsbodenunterern.
 VSGU Verband Schweizerischer Generalunternehmer
 usic Schweiz. Vereinigung beratender Ingenieure
 SFHB Schweiz. Fachverband für Hydrodynamik am Bau

Die Zusatzvereinbarung "Mitwirkung im Bauhauptgewerbe" als integrierter Bestandteil des jeweils gültigen LMV bezweckt unter anderem die stufengerechte Umsetzung des Mitwirkungsgesetzes und das Treffen sozialpartnerschaftlicher Lösungen im Bereich der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge. Diese Vereinbarung wurde zwischen den LMV-Partnern SBV, Gewerkschaft Unia und Gewerkschaft Syna sowie den Anschlussvertragspartnern Baukader Schweiz und Schweizerische Kader-Organisation (SKO) abgeschlossen. Über ähnliche Vereinbarungen der beigetretenen Verbände gibt das Modulblatt Auskunft.

3. Leitbild und Ziele

3.1 Grundsätze, Leitgedanken

Die Grundlage, um als verantwortungsbewusste Branche qualitativ hochwertige und sicherheitsgerechte Arbeit leisten zu können, bilden folgende Leitsätze:

- Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind auf allen Stufen als Führungsaufgabe wahrzunehmen.
- Durch Zusammenarbeit, wie im Mitwirkungsgesetz dargelegt, sind die Unfallzahlen und die Fälle von Berufskrankheiten zu reduzieren und somit die Aufwendungen für die Unfallversicherungsprämien und andere betriebsinternen Kosten zu senken. Arbeitsassoziierte Gesundheitsprobleme sind angemessen zu berücksichtigen.
- Die Grundlagen für sicherheitsgerechtes Arbeiten sind in der Planungsphase festzulegen.
- Mit zweckmässiger Arbeitsorganisation und sicherheitsgerechten Arbeitsmitteln ist zur erhöhten Sicherheit auf der Baustelle beizutragen.
- Durch gezielte Ausbildung und regelmässiger Instruktion vor Ort ist das sicherheitsbezogene Fachwissen und Verhalten zu vermitteln.
- Der Aufwand der Sicherheitsorganisation ist der Unternehmensgrösse anzupassen.

3.2 Ziele

3.2.1 Allgemein

Das übergeordnete Ziel ist die Senkung der Anzahl Berufsunfälle sowie der Berufskrankheiten und folglich der Kosten. Dies soll hauptsächlich durch die Umsetzung von "sicuro" und durch die Prämiapolitik erfolgen. Für Branche, Sektion (Kanton) und Unternehmen sind die gleichen Zielgrössen vorzusehen.

3.2.2 Branchenziele

3.2.3 Quantitative Ziele (bis 2010)

- Senkung des Fallrisikos unter 190 Fälle pro 1000 Vollbeschäftigte (Stand 2007: 201)
- Senkung des Absenzrisikos unter 2.35 Tage pro Vollbeschäftigten (Stand 2007: 2.47)

Zuatzbedingung: Die Senkung des Fallrisikos und des Absenkrisikos muss mindestens den Reduktionen des gesamten Versicherungsbestandes der Suva abzüglich jenen des BHG entsprechen.

Qualitative Ziele

- Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes in der Gefährdungs- und Massnahmenliste der entsprechenden Sparte.
- Erreichen eines Umsetzungsgrades der Anforderungen der Branchenlösung von 32 Punkten gemäss der "Selbstbeurteilung des betrieblichen Konzeptes für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" im Organisationshandbuch.

4. Konzept von "sicuro"

Das Konzept von "sicuro" beruht auf dem Grundsatz, dass die fachkompetente Handhabung der üblichen, tätigkeitsspezifischen Gefährdungen durch das Unternehmen selbst gewährleistet sein muss. Falls für die Beurteilung und Handhabung besonderer Gefährdungen das interne Know-how nicht ausreicht, müssen gemäss Eignungsverordnung (EigV) ausgebildete Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden.

Der Aufbau des Konzeptes richtet sich nach dem Vorgehensprinzip der ASA-Umsetzung: Gefährdungsermittlung (Risikobeurteilung), Sicherheitskonzept (Aufgaben bzw. Abläufe und Zuständigkeiten) sowie Massnahmen.

Das Konzept besteht aus zwei Teilen: Dem vorliegenden Basisdokument, welches als Reglement zu verstehen ist, das alle Aspekte in konzentrierter Form behandelt, und dem Organisationshandbuch, welches die Themen vertieft sowie als Kursunterlage und als Handbuch der Arbeitssicherheit im Unternehmen dient.

4.1 Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung

Gemäss der Liste der besondere Gefährdungen (EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 1), ergeben sich für die Unternehmen des Bauhauptgewerbes besondere Gefährdungen in grösserem Umfang. Demzufolge sind Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen, welche die Gefährdungen ermitteln und die Risiken beurteilen und daraus die auf die betrieblichen Verhältnisse angepassten Massnahmen ableiten. Im Rahmen von "sicuro" werden für alle beteiligten Sparten prozessbezogene Risikobeurteilungen und Risikominderungen erarbeitet, die auf der "Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen" (Bestell-Nr. 66099) basieren. Weitere Angaben dazu sind im Anhang und im Organisationshandbuch aufgeführt.

4.2 Organisation von "sicuro"

Die Organisation von "sicuro" ist aus dem im Anhang aufgeführten Organigramm ersichtlich.

4.2.1 Trägerschaft "sicuro"

Die Trägerschaft "sicuro" (nachstehend Trägerschaft genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Der Verein bezweckt, die sich aus der von der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit für das Bauhauptgewerbe ergebenden Aufgaben und Kompetenzen der daran beteiligten Vertragspartner wahrzunehmen. Die Mitglieder der Trägerschaft sind: SBV, Unia, Syna, Baukader

Schweiz und SKO. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite haben gleich viele Stimmen. Das Sekretariat der Trägerschaft wird durch die BfA geführt. Der Vorstand befindet sich sowohl über die Berufung als auch Abberufung von weiteren Drittpersonen mit beratender Stimme.

Aufgaben der Trägerschaft

- Überbetriebliche Tätigkeit nachweisen und kontinuierliche Verbesserung von "sicuro" sicherstellen, d.h.
 - Branchenziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz festlegen,
 - Umsetzung von "sicuro" veranlassen, Stand der Umsetzung ermitteln und Verbesserungen einleiten.
- Angemessene Anpassung von "sicuro" zur Umsetzung bei Kleinbetrieben
- Ausbildungsprogramme veranlassen und zusammen mit dem Ausbildungszentrum des SBV (AZ SBV) und den französisch- und italienischsprachigen Ausbildungsstellen sowie allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen anbieten.
- Finanzierung der Aufgaben vor allem der Ausbildungsprogramme sicherstellen.
- Bei Beschwerden nach erfolglosen Bemühungen der lokalen paritätischen Berufskommission (PBK) vermitteln.

Aufgaben der BfA (im Rahmen von "sicuro")

- Sekretariat der Trägerschaft führen.
- Unternehmen, Sektionen/Regionen, Fachverbände und beigetretene Verbände beraten.
- Ausbildungsunterlagen und -programme bereitstellen.
- Referenten evaluieren und ausbilden.
- Aus- und Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit dem AZ SBV und den französisch- und italienischsprachigen Ausbildungsstellen sowie allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen durchführen.
- ASA-Pool zusammenstellen und ASA an die Unternehmen vermitteln.
- Risikobeurteilung und Risikominderung durchführen.
- Stand von "sicuro" kontrollieren.

4.2.2 Sektionen/Regionen, Fachverbände und beigetretene Verbände

Die Sektionen/Regionen und Fachverbände des SBV, die Sektionen der Arbeitnehmerverbände sowie die beigetretenen Verbände und im Besonderen deren Verantwortliche für Arbeitssicherheit bilden das Bindeglied zwischen der Trägerschaft und den einzelnen Unternehmen.

Aufgaben der Sektionen/Regionen, Fachverbände und beigetretenen Verbände

- Ziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen.
- Verantwortliche für Arbeitssicherheit bestimmen.
- Unternehmen zur Umsetzung von "sicuro" motivieren.
- Verbindung zur Trägerschaft sicherstellen, sowie werben für die Angebote der BfA.
- Erfahrungsaustausch mit den Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (Kopas) bzw. den jeweiligen Mitgliedern veranlassen.

4.2.3 Paritätische Berufskommission

Die Fragen der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge zwischen den Sozialpartnern sind im Kapitel 3 der Zusatzvereinbarung zum LMV "Mitwirkung im Bauhauptgewerbe" (Anhang 5) geregelt. Die Anrufung der paritätischen Berufskommission (PBK) im Rahmen von "sicuro" wird im Art. 10, Abs. 4 der Mitwirkungsvereinbarung behandelt.

Aufgaben der paritätischen Berufskommission

- Mitsprache bei der Festlegung der Ziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Sektionen/Regionen, Fachverbände und beigetretenen Verbände (im folgenden Sektionen genannt).
- Stand der Umsetzung von "sicuro" zur Kenntnis nehmen.
- Massnahmen beschliessen bei nicht Erreichen der Branchenziele.
- Finanzierung von Aktionen der Sektionen/Regionen sicherstellen (kantonale Parifonds-Kommission).
- Erfahrungsaustausch innerhalb der Sektionen/Regionen fördern.
- Vermittlung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten.

4.2.4 Unternehmen (oder Baustelle im Fall der ARGE)

Die Aufgaben des Unternehmens bzw. der Baustelle sind im Organisationshandbuch beschrieben. Zusätzlich zum vorbildlichen Verhalten sind die wesentlichen Aufgaben der Beteiligten:

- Geschäftsleitung:
- Voraussetzungen schaffen
 - Ziele setzen
 - Erfolgskontrolle durchführen
- Kopas:
- Umsetzungskonzept erstellen
 - Hilfsmittel besorgen
 - Geschäftsleitung und weitere Linienvorgesetzte beraten
- Linienvorgesetzte:
- Umsetzung durchführen
 - Einhaltung der Vorgaben überwachen
 - Führungsverantwortung übernehmen
- Mitarbeiter:
- Vorkehrungen treffen
 - Schutzmittel tragen und Schutzeinrichtungen anwenden
 - Mitverantwortung tragen und sich aktiv engagieren

4.2.5 Arbeitsgemeinschaften / Schnittstellen

Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) wird eine baustellenspezifische Sicherheitsorganisation festgelegt, die für die beteiligten Firmen verbindlich ist. Für die Koordination ist der dafür bestimmte Gesellschafter zuständig.

Bei Schnittstellen infolge Bauaufteilung auf verschiedene ARGE's oder Firmen wird die Koordination durch die Bauherrschaft wahrgenommen.

4.2.6 ASA-Beizug

Die von der Branche beigezogenen Arbeitsärzte und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) sind im ASA-Pool zusammengefasst und werden nach Bedarf zur Erfüllung der im Rahmen von "sicuro" anfallenden Aufgaben und als Referenten eingesetzt sowie an die Unternehmen vermittelt. Die Kriterien betreffend Beizug und die wesentlichen Aufgaben der ASA sind in der EKAS-Richtlinie 6508 beschrieben. Die Qualifikation der ASA muss der Eignungsverordnung (EigV) und als Kurs-Referenten zusätzlich dem Anforderungsprofil der BfA entsprechen. Die BfA führt eine Liste mit Funktionsangabe über die empfohlenen ASA (siehe Anhang).

4.3 Umsetzung von "sicuro"

Bei der Umsetzung von "sicuro" soll durch Beschränkung auf das Wesentliche und Nutzung aller zweckdienlichen, angebotenen Mitteln (z.B. der Suva) die grösstmögliche Wirkung erzielt werden.

Die wichtigsten Schritte der Umsetzung sind: 1. Gefährdungen ermitteln und Risiken beurteilen, 2. Sicherheitsorganisation aufbauen, 3. Massnahmen realisieren. Eine erfolgreiche Umsetzung setzt die angemessene Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten wie Grösse, Komplexität und Kultur des Unternehmens voraus.

Gemäss der EKAS-Richtlinie 6508, Punkt 3, müssen Unternehmen mit 10 und mehr Mitarbeitenden die getroffenen Massnahmen und die Organisation nachweisen. Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden weisen die getroffenen Massnahmen mit einfachsten Mitteln nach.

4.3.1 Finanzierung

Die Kostenbeiträge der Unternehmen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bezahlung von Leistungen, welche etwa in Form von Kursen, Umsetzungsunterlagen oder Beratungen von der Trägerschaft angeboten werden. Für Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Ausbildung der Mitarbeiter im Rahmen der Branchenlösung wird gemäss den gesamtarbeitsvertraglichen Grundsätzen eine Finanzierung durch den Parifonds-Bau (oder allfällig weiteren Fonds) angestrebt.

Durch Nichtverbandsmitglieder beanspruchte Leistungen, welche über das Grundangebot der Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des SBV (BfA) hinausgehen, werden verrechnet.

4.3.2 Ausbildung

Referenten

Die Grundausbildung der Referenten erfolgt nach den Bestimmungen des AZ SBV (Referentenordner). Je nach Bedarf wird diese Ausbildung durch fachspezifische Ausbildungsveranstaltungen der BfA ergänzt. Die Trägerschaft kann den Besuch von spezifischen Veranstaltungen vorschreiben.

Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer oder bei grösseren Unternehmen ein Geschäftsleitungsmitglied kennt die Bedeutung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für sein Unternehmen und "sicuro" ist ihm bekannt. Die Grundkenntnisse dazu können erlangt werden durch:

- den Besuch einer einschlägigen Informationsveranstaltung
- den Besuch des Grundkurses für Kopas
- den Besuch entsprechender Kurse des AZ SBV oder der Suva

- den Besuch entsprechender Fächer in der Berufsausbildung bzw. im Studium

Kopas

Die Kopas kennt die Anforderungen von "sicuro" und ist befähigt das Umsetzungskonzept zu erstellen und die Geschäftsleitung und die Linienvorgesetzten zu beraten. Die Kenntnisse dazu werden erlangt durch:

- den nachgewiesenen Besuch des 1-tägigen Grundkurses für Kopas
- die nachgewiesene Fortbildung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von mindestens ½ Tag innert zwei Jahren (mindestens 3 Stunden). Dafür werden Erfa-Veranstaltungen und alle themenbezogenen Kurse und Veranstaltungen angerechnet.

Aufgrund des besuchten Grundkurses werden alle Kopas im AZ SBV bzw. bei den französisch- und italienischsprachigen Ausbildungsstellen registriert.

Person für Fragen der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge (PFAG)

Die Ausbildung der PFAG geschieht im Rahmen der Festlegungen im LMV bzw. im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag.

Linienvorgesetzte und Mitarbeiter

Die Ausbildung der Linienvorgesetzten und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der betrieblichen Sicherheitsorganisation.

4.3.3 Organisationshandbuch

Das Organisationshandbuch ist fester Bestandteil von "sicuro" und präzisiert die vom Gesetzgeber geforderten Vorkehrungen für die Praxis. Dabei wird das betriebliche Sicherheitssystem möglichst spartengerecht als Standardlösung beschrieben. Allfällige Abweichungen sind in den Modulblättern (M1 bis Mn) erwähnt. Das Organisationshandbuch gliedert sich nach der Struktur des ASA-Kontroll-Fragebogens 3 (EKAS 6055/3) und berücksichtigt alle zum Konzept gehörenden Aspekte gemäss Wegleitung für die Erarbeitung und Genehmigung von Branchenlösungen (EKAS 6508/1). Der Inhalt der einzelnen Kapitel besteht normalerweise aus Anleitung, praktisches Beispiel, ergänzende Publikationen sowie Arbeitsblätter.

Struktur des Organisationshandbuches:

1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
2. Sicherheitsorganisation
3. Ausbildung, Instruktion, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung
6. Massnahmenplanung und –realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle, Audit

5. Durchführung

5.1 Kontrolle

Die Geschäftsleitung jedes Unternehmens stellt den Vollzug von "sicuro" sicher und sorgt für die betriebsinterne Erfolgskontrolle gemäss den Vorgaben des Organisationshandbuches. Der Stand der Umsetzung von "sicuro" wird im Rahmen des ASA-Erfahrungsberichtes durch die BfA im Auftrag der Trägerschaft kontrolliert. Die Erhebung des Umsetzungsgrades soll aufgrund einer repräsentativen Umfrage und durch Betriebsbesuche von Mitgliedern der Trägerschaft erfolgen. Im Weiteren berücksichtigt die Trägerschaft den Erfahrungsbericht der Suva.

Unternehmen, die den Anforderungen von "sicuro" nicht nachkommen, müssen mit Sanktionen des Durchführungsorgans gemäss Art. 7 der ASA-Richtlinie rechnen.

5.2 Vermittlungsinstanzen

Treten bei der Umsetzung von "sicuro" Meinungsverschiedenheiten auf, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Ausschöpfung der betriebsinternen Möglichkeiten die externen Beschwerdeinstanzen gemäss LMV Anhang 5, Art. 10, Abs. 4, um Vermittlung anrufen. Vermittlungsinstanz ist die lokale PBK. Bei ungelösten Fragen aus der ersten Instanz kann die Trägerschaft auf Antrag der beteiligten Arbeitnehmer oder Arbeitgeber um Vermittlung angerufen werden.

5.3 Inkraftsetzung

Die vorliegende Branchenlösung ersetzt jene vom 10. Juni 1996 und tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Zürich, 31. Mai 2002

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Dr. D. Lehmann

H. Pletscher

Dr. F. Schmid

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

J. Robert

D. Mordasini

Für die Gewerkschaft Syna

P. Scola

Dr. M. Haas

Th. Amsler

Für Baukader Schweiz

B. Bienz-Walde

G. Fischer

B. Walker

Für die Schweizerische Kaderorganisation

U. Meier

R. Büttiker

H. Schilling

Änderungen

Die Änderungen dieses Basisdokumentes wie Namensänderungen, die Neufestlegung der quantitativen Ziele (3.2.3) und die Änderung der nachgewiesenen Fortbildung für Kopas auf ½ Tag innert zwei Jahren (4.3.2) wurden an der Vorstandssitzung vom 17. November 2006 genehmigt.

Die Anpassungen an die revidierte ASA-Richtlinie wurden an der Vorstandssitzung vom 17.11.2007 genehmigt.

Die Anpassungen an den neuen Zielsetzungen des Erfahrungsberichtes vom 28.11.2008 und auf Grund des Beitritts des SFHB wurden an der Vorstandssitzung vom 8.5.2009 genehmigt.

Die Anpassungen auf Grund des Austritts von Holzbau Schweiz wurden 27.11.2009 genehmigt.

Anhang

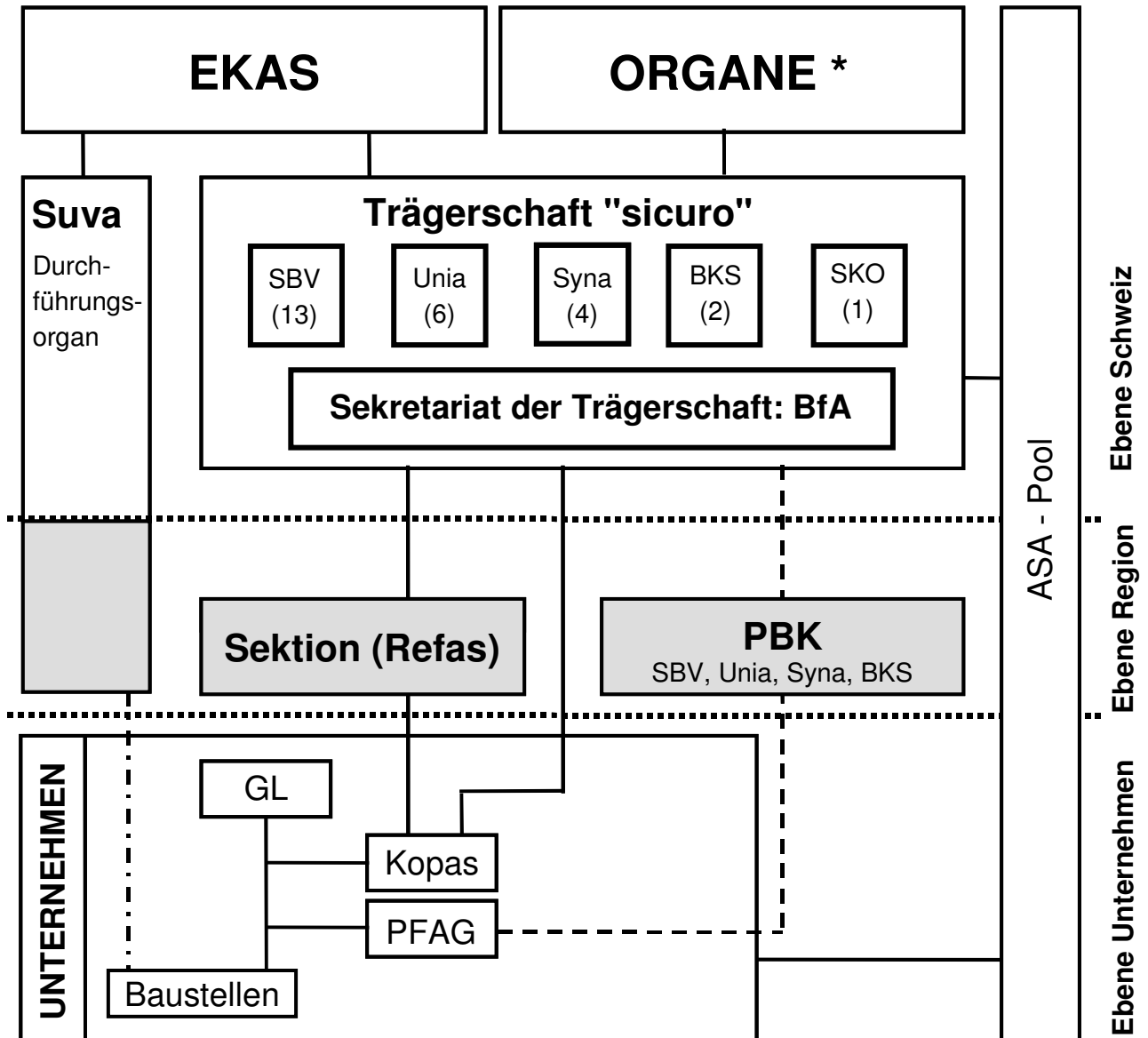
- A1 Rechtliche Grundlagen
- A2 Organigramm "sicuro"
- A3 Modulblätter (Kurzbeschreibung der Sparten bzw. Verbände)
- A4 Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit

A1 Rechtliche Grundlagen

Verzeichnis

- Bundesgesetz über die Unfallverhütung (UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Spezial-Richtlinie Nr. 6508 der EKAS über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
- Verordnung 3 und 4 zum ArG
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)
- Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Unternehmen (Mitwirkungsgesetz, MwG)
- Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV)
- Zusatzvereinbarung "Mitwirkung im Bauhauptgewerbe", Anhang 5 zum LMV
- Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des LMV
- Wegleitung für die Erarbeitung und Genehmigung von Branchenlösungen (EKAS 6508/1)
- Beitritt an eine genehmigte Branchenlösung (Anhang zu EKAS 6508/1)
- Verordnung über die Weiter- und Fortbildung von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)

A2 Organigramm "sicuro"



Abkürzungsliste:

- SBV Schweizerischer Baumeisterverband
- Unia Gewerkschaft Unia
- Syna Gewerkschaft Syna
- BKS Baukader Schweiz
- SKO Schweizerische Kader-Organisation
- ASA Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
- BHG Bauhauptgewerbe
- GL Geschäftsleitung
- BfA Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des SBV
- Refas Ressortverantwortliche für Arbeitssicherheit
- Kopas Kontaktperson Arbeitssicherheit
- PBK Paritätische Berufskommission
- PFAG Person für Fragen der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge gemäss LMV, Anhang 5, Art. 10

Legende:

- · — Durchführung Suva
- Fachführung Trägerschaft
- - - - Vermittlungswege
- (Zahl) Anzahl Stimmen
- * In der Trägerschaft vertretene Organisationen

A3 Modulblätter

- M1 SBV Hochbau
- M2 INFRA Tief- und Strassenbau
- M3 INFRA Grund- und Spezialtiefbau
- M4 SNP / VSH / NVS / ARMP / AIGT Naturstein, VSBS Bildhauer / Steinmetze
- M5 INFRA Untertagbau
- M7 ISP Parkettindustrie
- M8 VSGU Generalunternehmer, usic Beratende Ingenieure
- M9 Kaufmännische und technische Büros
- M10 VSIU Industrie- und Unterlagsboden
- M11 SFHB, Schweiz. Fachverband für Hydrodynamik am Bau

A4 Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit

- Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (Fassung vom 20.10.1999)
- ASA-Pool "sicuro"